

Betriebssatzung Eigenbetrieb „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 Ziff. 6 sowie des § 121 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142) in Verbindung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Art. 10 Zweites Verwaltungsverfahrenrechts-ÄndG vom 21.03.2005 (GVBl.S.218) und Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 21.07.2006 (GVBl.I.S. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 23.11.2006, mit Änderungsbeschluss vom 21.06.2007, vom 24.05.2011, vom 13.12.2012 und vom 02.06.2016 die nachfolgende Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ beschlossen.

§ 1 Rechtsform

Der Bereich städtische Kultur, das Theater Rüsselsheim, die Musikschule Rüsselsheim, die Volkshochschule Rüsselsheim und die Stadtbücherei Rüsselsheim sind Betriebsteile in einem Eigenbetrieb „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) der Stadt Rüsselsheim, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“.

§ 3 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ unterstützt, fördert, gestaltet und entwickelt die kulturellen Aktivitäten und die Angebote zum lebenslangen Lernen der Stadt Rüsselsheim. Er orientiert sich dabei am Kulturprofil für Rüsselsheim und ist das Zentrum für Informations- und Medienkompetenz, Kulturelle und Interkulturelle Bildung. Er erhebt Bedarfe und Bedürfnisse, entwickelt selbst Strategien, Konzepte und Angebote und richtet sich gleichzeitig an den gesetzlichen Rahmenbedingungen und politischen Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats aus.

(2) Der Betriebsteil Volkshochschule, „Zentrum für lebenslanges Lernen“ als Teil des öffentlichen und öffentlich-rechtlich verfassten Bildungssystems, gewährleistet ein gleichmäßig und gleichberechtigt versorgendes Bildungsangebot für die Bevölkerung. Seine Tätigkeit ist eine Pflichtaufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge, sein Angebot der Erwachsenenbildung und der Weiterbildung wird nach den Grundsätzen und Regelungen des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) gestaltet. Die Volkshochschule bietet damit allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne lebensbegleitenden Lernens die Möglichkeit, ihre Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie soll ihnen durch Weiterbildungsangebote dabei helfen, ihren Lebensalltag aktiv und kreativ zu gestalten, allgemeine und berufliche Qualifikationen zu erwerben sowie wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse beurteilen und interessenorientiert mitgestalten zu können. Die Aufgabenstellung des Teilbetriebs Volkshochschule umfasst folgende Schwerpunkte:

Gesellschaft,
Beruf und arbeitsmarktnahe Dienstleistungen,
Sprachen,
Kultur,
Gesundheit,
Beratungsangebote für Jugendliche und Erwachsene
Angebote für Migrantinnen und Migranten

Das Angebot wird in der, dem jeweiligen Lehrinhalt am besten geeigneten Arbeits- und Veranstaltungsform durchgeführt. Die im Hessischen Weiterbildungsgesetz vorgesehene Grundversorgung ist Bestandteil der Programmbereiche.

(3) Der Betriebsteil Kultur und Theater als öffentliche Einrichtung, bietet allen interessierten Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen kulturelle Angebote und Dienstleistungen an. Dies umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche: Ballett, Oper, Operette, Schauspiel, Konzerte, Lesungen, Kabarett/Kleinkunst sowie begleitende Veranstaltungen.

Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Bildenden Kunst, Kunstankäufe und Pflege des Kunstbestandes.

Unterstützung bei Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Stadtteilsten, Traditionsfesten und Kulturveranstaltungen.

Dienstleistungen und infrastrukturelle Unterstützung für kulturelle Einrichtungen, Vereine und Initiativen.

Förderung und Beratung von kulturellen Einrichtungen, Vereinen, Initiativen und Einzelpersonen.

Vermietungen von Räumlichkeiten und technischer Ausstattung sowie Dienstleistungen an Dritte.

(4) Der Betriebsteil Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung. Er hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik heran zu führen, zu eigenem Musizieren anzuregen, qualifizierten Fachunterricht in Musik anzubieten und damit die Möglichkeit zu eröffnen am Musizieren auch in der Gemeinschaft, sei es in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens teil zu nehmen. Er legt damit die Grundlage für eine lebensbegleitende Beschäftigung mit Musik. Im Rahmen der Ausbildung bietet er den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit neben dem Hauptfachunterricht, Ensemble- und/oder Ergänzungsfächer zu besuchen, in denen die gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten eingesetzt, erweitert und vertieft werden. Diese Angebote werden durch Angebote wie Konzerte, Probenwochenende, Workshops und Projekte ergänzt. Die Musikschule initiiert und unterhält Ensembles.

Sie fördert besonders begabte Schülerinnen und Schüler und bereitet sie auf ein musikalisches Berufsstudium vor. Die Grundstruktur der Angebote orientiert sich an dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in vier Stufen: Grundstufe, Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe.

(5) Der Betriebsteil Stadtbücherei richtet sich mit seinem Angebot an Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen in Rüsselsheim und der Umgebung. Als öffentliche Allgemeinbibliothek nimmt die Stadtbücherei Rüsselsheim entsprechend des Hess. Bibliotheksgesetzes (HessBibIG) folgende Aufgaben wahr: sie wählt aus, präsentiert und vermittelt Literatur und andere Medien – auch in digitaler Form – für Schule, Aus- und

Weiterbildung, Beruf und Umschulung sowie Sach- und Fachliteratur zur Wissenserweiterung und praktischen Lebenshilfe. Sie bietet Bücher und andere Medien zur Unterhaltung und sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie fördert die Lesekultur und vermittelt allen Bevölkerungsgruppen Medienkompetenz. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Leseförderung für Zielgruppen wie Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Kinder und Jugendliche, sowie Migrantinnen und Migranten. Sie ist Bestandteil des Netzwerks „Lebenslanges Lernen“. Sie stellt lokalen Initiativen, Verbänden und Interessensgruppen, Informationen zur Verfügung und Räume für die eigenen Präsentationen.

(6) „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ führt seine Arbeit unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen durch.

(7) „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ kooperiert im kommunalen, regionalen und überregionalen Umfeld. Er initiiert Netzwerke und Kooperationen.

(8) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Eigenbetriebs und die Inanspruchnahme von Leistungen werden in der Regel Entgelte erhoben. Näheres bestimmen die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Betriebsteile (AGB).

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziff. 1 -13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für den Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

(3) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig gem. § 17 (8) EigBGes, für die Genehmigung von Überschreitungen bei Ausgabeansätzen des Vermögensplans, die 35.000€ überschreiten.

§ 5 Magistrat

(1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.

§ 6 Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ eine Betriebskommission. Sie hat 18 Mitglieder.

Der Betriebskommission gehören an:

Neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte benannt werden.

Kraft Amtes der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder in seiner / ihrer Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats

Zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter muss sich das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied befinden.

Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden.

Eine erwachsenenpädagogisch besonders erfahrene Person. Diese wird auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Eine in der musikpädagogischen Arbeit besonders erfahrene Person. Diese wird auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Eine in der kommunalen Kultur- und Theaterarbeit besonders erfahrene Person. Diese wird auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Eine im Büchereiwesen besonders erfahrene Person. Diese wird auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreterinnen/Vertreter zu benennen.

(3) Die Betriebskommission ist insbesondere für die in § 7 der Satzung aufgezählten Angelegenheiten zuständig.

(4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder ein im Wege der Vertretungsregelung zu bestellendes Magistratsmitglied.

§ 7 Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.

(2) Die Aufgaben der Betriebskommission regelt § 7 des Eigenbetriebsgesetzes. Unbeschadet der §§ 5 und 8 des Eigenbetriebsgesetzes und der an anderer Stelle dieser Satzung geregelten Befugnisse unterliegen folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit der Betriebskommission:

Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 150.000 € übersteigt.

Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehensgeschäften, soweit sie im Einzelfall mehr als 15.000 € betragen.

Stellungnahme zum Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag zur Verwendung des Jahresgewinns oder der Behandlung des Jahresverlustes.

Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung oder Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung und der Beamten.

Vorschlag zur Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluss. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.

Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung.

Entscheidung über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen über 10.000 €.

§ 8 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes die Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Möglichkeit als Kollegialorgan zu arbeiten. Sie kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder der Betriebsleitung sind gleichberechtigt.
- 3) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung in der Betriebsleitung. Er erlässt eine Geschäftsordnung.
- (4) Bei mehreren Mitgliedern in der Betriebsleitung wählt diese eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs unverzüglich/rechtzeitig umfassend zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission vorzubereiten.
- (7) Zur Beratung der Betriebsleitung in Angelegenheiten der kommunalen Kultur- und Theaterarbeit wird ein Beirat Kultur eingerichtet, der sich aus lokalen und regionalen Fachleuten zusammensetzt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Magistrat mit Zustimmung der Betriebskommission erlässt.
- (8) Der Eigenbetrieb „Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gesetz oder diese Betriebssatzung anderes festgelegt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind,

insbesondere der Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, das Bestellen von Material und Leistungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts sowie der Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(10) Die geltenden allgemeinen Anordnungen, Richtlinien und Dienstvereinbarungen für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb. Veränderte Regelungen gelten, sofern sie durch die Betriebsleitung bestimmt sind und soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder dieser Betriebsatzung entgegenstehen.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne des Beamtenrechts und für die Mitglieder der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, entsprechend § 73 Abs. 2 HGO. Für alle übrigen Beschäftigten ist Dienstvorgesetzter das für das Personal zuständige Mitglied der Betriebsleitung.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung sowie Beamtinnen und Beamte werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat angestellt oder eingestellt, befördert, höhergruppiert oder entlassen.

(3) Für die übrigen Personalentscheidungen ist die Betriebsleitung zuständig.

(4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Beschäftigten und der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(2) Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebs zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs "Im Auftrag". Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom Magistrat nach § 2 Abs. 3 EigBGes zu erlassen ist.

(3) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

(4) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim für die Öffentliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 11 Mitwirkung der Personalvertretung und der Beauftragten für Frauenfragen

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sowie der Beauftragten für Frauenfragen bleiben unberührt.

§12 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.700.000 €.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb hat die besonderen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes zur Erhaltung des Vermögens und der ständigen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 EigBGes zu beachten.

(2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensübersicht, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gemäß §§ 15 -19 EigBGes so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung hierüber mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.

(3) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.

(4) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Er kann sich dazu der Dienstleistung von Dritten bedienen.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenwirtschaft

(1) Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt. Der Eigenbetrieb kann sich dafür Dritter bedienen.

(2) Die Vorschriften des §§ 117 HGO und 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 16 Jahresabschluss

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und seinen Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 26 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Posten der Formblätter 1 bis 4 entsprechend dem Unternehmungsgegenstand angepasst werden.

§ 17 Rechenschaft

(1) Die Betriebsleitung hat den vollständigen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie die Offenlegung gilt § 27 EigBGes

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 07.07.2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des „Eigenbetriebes Kultur123 Stadt Rüsselsheim“ vom 01.01.2013 außer Kraft.

Rüsselsheim, den

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim

Burghardt
Oberbürgermeister